

doch vor dieser Zeit niemals über die gewöhnliche Burchfesten Dienste irgends womit beschwehret sein geworden“, und ja auch die Syker Meier im Erzstift solche Freiheit genossen<sup>132)</sup>.

Das Hoyer Erbbuch von 1583<sup>132)</sup> weiß, daß die Hoyer Leute im Bremischen stets nach Hoya Reichs-, Türken-, Fräuleinsteuer und Landschätzung gegeben haben. Da es sich in diesem Streit wesentlich um landständische Steuern handelt, so ist später darauf zurückzukommen.

## 2. Die Schatzpflicht der Ritterschaft.

Sehr häufig findet man in den Quellen, daß Ritterbürtige Land oder Häuser „frei von Vogtei“ verkaufen, verpachten u. s. w. So verkaufen 1281 zwei Ritter v. Numund dem Wilhadikapitel zu Bremen vogteifreies Land<sup>133)</sup>. 1291 erwirbt das Kloster Heiligenrode von zwei Rittern Besitzungen, die ab omni advocatia et exactione qualibet frei sind<sup>134)</sup>. 1391 verkaufen fünf Knappen v. Numund der Anshariikirche zu Bremen einen Teil ihres hufslaghedes<sup>135)</sup> landes, frei von Zehnten, Vogtei, Königszins und andern Abgaben<sup>136)</sup>.

Zahlreich sind die Fälle, wo Ritter Land pro hereditate libera, „vor vry ervegud“ verkaufen und dabei ausdrücklich die Freiheit von Vogtei und Zehnten, oder von einem von beiden betonen<sup>137)</sup>.

Eine allgemeine Vogteifreiheit des ritterlichen Besitzes läßt sich aus solchen, oft vieldeutigen Stellen natürlich noch nicht erschließen. Da Verpfändungen und Verkäufe von Vogteigerechtigten, und vor allem Belehnungen mit solchen seitens der Landes- und Immunitätsherren außerordentlich häufig waren, so konnte auf diesem Wege vogtfreier Besitz in die Hand von Ritterbürtigen gelangen. Nur zwei Beispiele:

1315 wird dem Ritter Rommel vom Herzog v. Braunschweig-Lüneburg für 80 Mark die Vogtei über zwei Leute

<sup>132)</sup> St.-Arch. Hannover. — <sup>133)</sup> Brem. UB. I, 398. — <sup>134)</sup> UB. V, 51, 52. — <sup>135)</sup> „im Gemenge liegenden“. Das Wort fehlt in den Wörterbüchern. — <sup>136)</sup> Brem. UB. IV, 129. — <sup>137)</sup> UB. II, 60; Brem. UB. II, 128, 150, 151, 175, 227, 248, 425 u. ö.